

## Richtlinie für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler in der Stadt Lehrte

Der Rat der Stadt Lehrte hat am 15.03.2023 folgende Richtlinie zur Sportlerehrung beschlossen:

### § 1 Voraussetzungen

- (1) Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften werden, die Mitglied in einem Lehrter Verein sind, können geehrt werden. Darüber hinaus gelten ehrenamtlich Tätige, die in einem Lehrter Verein besondere Verdienste für den Sport in der Stadt Lehrte erworben haben, als ehrungswürdig. Ebenfalls können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die ihren Wohnsitz im Lehrter Stadtgebiet haben und keinem Lehrter Verein angehören.
- (2) Ehrungen sind nur in Sportarten möglich, die als Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als Mitglied organisiert sind.

### § 2 Aktive Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften (U16 – Vollendung des 16. Lebensjahres im Ehrungszeitraum)

- (1) Zu ehren sind Personen, wenn im Vorfeld eine Qualifikation zu dieser Meisterschaft erfolgen musste, die folgende Platzierungen erreicht haben:

Bezirksmeisterschaft	1. – 3. Platz
Landesmeisterschaft	1. – 3. Platz
Norddeutsche Meisterschaft	1. – 3. Platz
Deutsche Meisterschaft	1. – 5. Platz
Europameisterschaft	Teilnahme
Weltmeisterschaft	Teilnahme
Olympische Spiele	Teilnahme

- (2) Aufgrund von herausragenden sportlichen Leistungen kann der Ausschuss für Sport und Freizeit zudem eine Jugendsportlerin, einen Jugendsportler und/oder eine Mannschaft zur Sportlerin, Sportler oder Mannschaft mit herausragender sportlicher Leistung benennen.

### § 3 Aktive Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften (Ü16 – Vollendung des 17. Lebensjahres im Ehrungszeitraum)

Die zu ehrenden Leistungen werden in Einzelsportarten und Mannschaftssportarten unterteilt. In den Kategorien Sportlerin, Sportler, Sportlerin mit Beeinträchtigung, Sportler mit Beeinträchtigung und Mannschaften können Ehrungen aufgrund von herausragenden sportlichen Leistungen vorgenommen werden.

Aus diesen Kategorien kann jeweils eine Sportlerin, ein Sportler und/oder eine Mannschaft vom Ausschuss für Sport und Freizeit benannt werden.

### § 4 Würdigung herausragender Leistungen

- (1) Die Würdigung von herausragenden Leistungen in der sportlichen Integration oder einer herausragenden Fairplay-Aktion sind zu begründen.

- (2) Jährlich können in dieser Kategorie bis zu drei Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften geehrt werden.

#### § 5 Würdigung besonderer Verdienste um den Sport

- (1) Ehrungswürdig sind ebenfalls Personen und Ehrenamtliche, die durch ihre Tätigkeiten zur positiven Entwicklung ihres Vereines oder des Sports im Allgemeinen entscheidend beigetragen haben.  
Zu diesem Personenkreis gehören Mitglieder der Vereinsvorstände, Mannschaftsbetreuerinnen und -betreuer, Trainerinnen und Trainern sowie sonstige Fördererinnen und Förderer des Sports.
- (2) Jährlich können in dieser Kategorie bis zu drei Personen geehrt werden. Der Vorschlag ist schriftlich hinreichend zu begründen.
- (3) Jede Person kann in dieser Kategorie nur einmalig geehrt werden.

#### § 6 Erneute Ehrung

- (1) Eine erneute Ehrung in derselben Sportart/Disziplin ist in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.
- (2) Eine erneute Ehrung kann bereits vor Ablauf von drei Jahren erfolgen, wenn:
  - a. ein Wechsel der Sportart/Disziplin erfolgt ist oder
  - b. eine außergewöhnliche Leistung erbracht worden ist.

#### § 7 Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Ehrung im Rahmen dieser Richtlinie sind Sportvereine, die Sportlerinnen und Sportler selbst oder sonstige Personen.
- (2) Die Vorschläge für den Bereich U16 sind dem Fachdienst Schule, Sport und Kultur der Stadt Lehrte bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Im Bereich Ü16 müssen die Vorschläge bis zum 31. Oktober vorliegen. Die Vorschläge sollen folgende Angaben enthalten:
  - a. Name der/des zu Ehrenden
  - b. Alter der/des zu Ehrenden
  - c. Anschrift und/oder E-Mail-Adresse der/des zu Ehrenden
  - d. Nachweise über die erbrachten Leistungen, ggfls. mit Begründung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden keine Meldungen mehr zugelassen.

- (3) Die Entscheidung über den Kreis der zu ehrenden Personen trifft der Ausschuss für Sport und Freizeit.

## § 8 Art und Form der Ehrung

Die Sportlerehrung für den Bereich U16 soll jeweils im II. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Art und Form der Ehrung bleibt jeweils festzulegen. Die Ehrung der Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften im Bereich Ü16 erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfangs.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in dieser Fassung ab dem 01.01.2023.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.03.2000 außer Kraft.

Lehrte, 15.03.2023

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister

Prüße

